

Verhandlungsschrift

über die

4. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung am 25.5.2021, 19:15 – 23:15 Uhr

abgehalten im Vinomnaaal Rankweil, unter dem Vorsitz von Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall und in Anwesenheit nachstehender Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. Ersatzmitglieder:

Bürgermeisterin
Katharina Wöß-Krall
Rankweiler Volkspartei

Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall
Mag. Andreas Prenn
Helmut Jenny
Klaus-Dieter Pirker
Claus Fischer
Mag. Jürgen Herburger
Stefanie Lins
Karin Kästle-Märk
Hubert Breuß
Cornelia Köchle
Mag. Wolfgang Schmid
Thomas Krug
Dr. Johannes Möslinger
Dr. Magdalena Wöß
Norbert Ganahl
Martin Bitschnau
Daniel Kaiser
Claudia Maissen
Arnulf Amann
Phillip Schöch, MSc
Annette Stemmer
Ersatzmitglied Alice Stemmer

GRÜNES FORUM Rankweil

Alejandro Schwaszta
LAbg. Christoph Metzler
Peter Dietrich
Gertrud Rauch
Mag. Peter Fischer
Ersatzmitglied Michael Vedder
Ersatzmitglied Johannes Herburger
Ersatzmitglied Daniela Burgstaller

Mitanand für Rankweil
SPÖ und Parteunabhängige

Werner Nesensohn
Helmut Madlener

FPÖ und Bürgerliste Rankweil

Wolfgang Müller

Entschuldigt:

Karin Reith (RVP)
Nadine Dunst-Ender (FORUM)
Veronika Kiechle (FORUM)
MMag. Kornelia Bauer (FORUM)

Schriftführer:

Christian Breuß, MAS

Tagesordnung:

1. Berichte
2. Prüfbericht unangemeldete Kassaprüfung vom 21.12.2020
3. Räumliche Ortskernentwicklungsplanung (ROKEP)
4. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Teilfläche aus GST-NR 7284, Luise Allgäuer, St.-Eusebius-Straße
5. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Julia Profunser, Michael Reiner, GST-NR 1492/3, Sigibertweg 3
6. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Rene Kling, GST-NR 2487/4, Hadeldorfstraße
7. Verbücherung Ausbau Oberer Paspelsweg
8. Bezeichnung von Verkehrsflächen
9. Geschäftsführerwechsel Sozialzentrum Rankweil GmbH
10. Gemeindepolizeiliche Verordnung, Sport- und Freizeitanlage Gastra
11. Grundsatzbeschluss Beibehaltung von Volksabstimmungen
12. Wertanpassung Verpachtung landwirtschaftliche Grundstücke
13. Genehmigung der Verhandlungsschriften über die 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.3.2021
14. Allfälliges

Die Bürgermeisterin eröffnet die öffentliche Sitzung, stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und konstatiert die Beschlussfähigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Gemeindegesetz.

Gemäß § 37 Abs. 4 Gemeindegesetz legen die noch nicht angelobten Gemeindevertreter Johannes Herburger und Daniela Burgstaller vor der Leiterin der Gemeindewahlbehörde, Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall, das Gelöbnis ab.

1. Berichte

Die aktuelle Statistik in Bezug auf Corona-Infektionen von in Rankweil wohnhaften Personen wird zur Kenntnis gebracht. Ein Dashboard über die Covid-Impfungen ist allgemein einsehbar. Die Covid-Teststationen werden landesweit sukzessive zurückgefahren.

Am 20.5.2021 hat die 84. Regio-Vorstandssitzung stattgefunden. Über folgende Themen wird berichtet:

- Landesradschnellverbindung Vorderland-Kummenberg
- Koordinationsstelle für Integration Vorderland
- regionales Bauamt
- Modellregion Gemeindekooperationen
- Austausch mit dem Vorarlberger Gemeindeverband
- regREK Vorderland Feldkirch
- KLAR-Modellregion Vorderland

Am 1.6.2021 findet das Hearing zum Architekturwettbewerb für die Kleinkindbetreuung Markt statt. Anfang September soll die Jurysitzung stattfinden.

Am 10.5.2021 hat der Gemeindevorstand gem. § 60 Abs. 3 GG beschlossen, die Fläche für den Fuß- und Radweg beim Areal Gasthaus Kreuz und eine Restfläche im Bereich Ringstraße/Stiegstraße pauschal um 100.000,00 € zu erwerben. Eine Einigung mit dem Grundeigentümer konnte jedoch noch nicht erfolgen.

Im Herbst 2021 ist geplant, einen Infotag für Gemeindevorstandmitglieder anzubieten. Die Fraktionsvorsitzenden wurden aufgefordert, Themen, welche dort behandelt werden sollten, dem Amtsleiter zu melden.

Der Resolutionsantrag der Marktgemeinde Rankweil zum Thema „Gemeindebeteiligung an menschlicher, gerechter und geordneter Verteilung von Geflüchteten“ wurde Anfang Mai an das Bundeskanzleramt, den Nationalrat, Bundesrat und die VlbG. Landesregierung versendet. Entsprechende Empfangsbestätigungen werden zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevertretung hat am 22.12.2020 in Zusammenhang mit dem Betrugsskandal bei der Gemeindefinanzierung einstimmig die Meinung vertreten, dass Geldmittel, welche als Wiedergutmachung beim Gemeindeverband eingehen, aliquot auch an die Gemeinden ausbezahlt werden sollten.

Mit 8.4.2021 geht ein Mail vom VlbG. Gemeindeverband ein, mit welchem auf die Forderung der Marktgemeinde Rankweil eingegangen wird. Eingehende Gelder werden demnach für die Rückzahlung eines Nachrangdarlehens herangezogen bzw. fließen in den Topf der Finanzierungsbeiträge der Gemeinden ein und kommen somit diesen zu Gute.

Die Situation im Zusammenhang mit dem Ehrenring der Marktgemeinde Rankweil, welcher der Schriftstellerin Natalie Beer verliehen wurde, wurde zwischenzeitlich gut aufgearbeitet. In der Sitzung der Gemeindevertretung im Juli soll dies behandelt werden.

2. Prüfbericht unangemeldete Kassaprüfung vom 21.12.2020

Nach der Einleitung durch die Vorsitzende trägt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GV Helmut Madlener (SPÖ) den Prüfbericht der unangemeldeten Kassaprüfung vom 21.12.2020 vor:

Die Kassaprüfung umfasste die Hauptkassa KA 01, die Handkassen KA 07, KA 09, KA 15, KA 16, KA 17, KA 19 sowie die Überprüfung der Bankkonten.

Bei sämtlichen Kassen gab es keine Beanstandungen. Alle Kassen werden sauber und korrekt geführt. Die erforderlichen Listen zur Entgegennahme von Zahlungen durch Personen des Amtes sind durch den entsprechenden Anschlag kundgemacht.

Der Prüfungsausschuss bedankt sich bei allen an der Überprüfung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Der Prüfbericht wird **einstimmig zur Kenntnis genommen. (33:0)**

3. Räumliche Ortskernentwicklungsplanung (ROKEP)

AZ: 031/03/32/13/17

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zentrum von Rankweil in Bezug auf neue Bauflächen und Arealentwicklungen sowie zur Gewährleistung eines zukunftsorientierten, identitätsstiftenden und nachhaltigen Lebens in Rankweil, war eine ganzheitliche Analyse des Ortskerns und die Erstellung eines Gesamtkonzeptes erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden sowohl die Nutzungspotentiale als auch die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Ortskerns betrachtet und definiert.

Die Projektstruktur wurde analog zu den Förderkriterien der Raumplanung des Landes Vorarlbergs ausgearbeitet und der Entwicklungsprozess mit breiter Beteiligung von Bürger*innen, Expert*innen, Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung durchgeführt um Nutzungspotenzial zu erkennen, ortsbauliche Qualität sicherzustellen und künftige Entwicklungen zu steuern. In der Analysephase wurden die Entwicklungspotenziale und Orts-typische Gegebenheiten untersucht. Im Entwicklungsprozess wurden Planungsräume mit Nutzungsschwerpunkten und Leitzielen definiert und als Ergebnis ein Maßnahmenplan, ein Nutzungsmasterplan, ein Gestaltungsmasterplan und ein Konzept zu Straßen-, Wege- und Parken sowie die Top 10 Maßnahmen erarbeitet.

Über den Entwicklungsprozess hinaus sollen folgende Instrumente zur strategischen Umsetzung der Maßnahmen dienen: die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, der Projektraum, das Ortskernmanagement und der Ortskerntag. Alle zukünftigen Entscheidungen zu den Entwicklungen im Ortskern werden vom Ortskernmanagement (Bürgermeis-

terin, Gemeindevorstand, Amtsleiter) getroffen. Zur Entwicklung, Planung und Budgetierung aller zur Umsetzung der ROKEP notwendigen Maßnahmen und Prozesse wurde vom Gemeindevorstand am 10.5.2021 beschlossen, eine Person mit der externen Koordination zu beauftragen. Die Koordination ist Teil des Ortskernteams, welches neben Verwaltungsmitarbeiter*innen der Marktgemeinde Rankweil das Gemeindemarketing und Fachexpert*innen zu den Themen Architektur, Ortsgestaltung und Nutzung und Frei-/Grünraumplanung umfasst. Gemeinsam mit dem Ortskernteam bereitet die Koordination alle wichtigen Entscheidungsgrundlagen für die politischen Vertreter und Entscheidungsträger auf, dient zudem als Anlaufstelle für die Bevölkerung zum Thema Ortskernentwicklung und organisiert den Ortskerntag sowie weitere themenspezifische Veranstaltungen.

Als Beschlussgrundlage dient der Entwurf der ROKEP Dokumentation, welcher vom Expertenteam Wolfgang Ritsch, Helena Weber und Alexander Kuhn erläutert und präsentiert wird. Das Expertentrio beantwortet aufkommende Fragen.

GV Metzler (FORUM) stellt fest, dass sich die Mitglieder des GRÜNEN FORUMS sehr rege an den Workshops beteiligt haben und auch innerhalb der Fraktion ausführlich darüber diskutiert wurde. Der Erstentwurf des Endberichts wurde durchgearbeitet, Rückmeldungen an das Amt sind erfolgt. Einige der genannten Themen wurden mittlerweile in den Bericht aufgenommen, andere noch nicht.

GV Fischer (FORUM) bemängelt, dass nach seinem Dafürhalten mit den Investoren des Projektes Bahnhof Nord zu wenig kommuniziert wurde. Das Projektgebiet hätte aufgrund der örtlichen, wie auch überörtlichen Bedeutung durchaus in den Bericht aufgenommen werden müssen.

GV Herburger (FORUM) stellt fest, dass in der Vergangenheit oft an Einzelprojekten festgehalten wurde. Jetzt, so stellt er fest, liegt zum ersten Mal eine Vision vor, welche einen ganzheitlichen Blick auf den ganzen Ort wirft. Dies erkennt er deshalb als wichtig, da ein Ortszentrum widerspiegelt, für was eine Gemeinde steht.

GR Schwaszta (FORUM) nimmt Bezug auf verschiedene Arbeitsgruppen, Initiativen, Leitbilder und Visionen. Es sei erstaunlich was innerhalb kurzer Zeit innerhalb der Marktgemeinde Rankweil in Angriff genommen wurde.

Im Rahmen der ausführlichen Auseinandersetzung mit dem ROKEP wurde von der Fraktion ein interner 10-Punkte-Plan ausgearbeitet. Einige Punkte wurden mittlerweile in den Endbericht aufgenommen, folgende 4 weitere Punkte erscheinen ihm und der Fraktion jedoch als wesentlich:

- Begegnungszone Ringstraße
- Areal Bahnhof Nord
- Energieraumplan
- Fußgängerzone obere Bahnhofstraße

Vbgm. Prenn stellt fest, dass der bisherige Prozess offen und unter Einbeziehung aller Fraktionen gestaltet wurde. In vielen einzelnen Projektschritten wäre das Einbringen der nun geforderten Punkte möglich gewesen.

Er, und nach seinem Dafürhalten vermutlich auch alle anderen Beteiligten, wünschen sich eine rasche Umsetzung der einzelnen nun folgenden Projektschritte. In einigen Bereichen, so zum Beispiel Adaptierung Ringstraße, ist die Marktgemeinde Rankweil jedoch an den Zeitplan des Landes gebunden.

GV Metzler (FORUM) vertritt die Meinung, dass sich die Marktgemeinde Rankweil die Projektpriorisierung nicht vom Land Vorarlberg vorschreiben lassen sollte. Der Baustart der Ringstraße soll jedenfalls im Jahr 2023 sein. Sollte vom Land bis dahin keine Finanzierung vorliegen, soll durch die Gemeinde eine Zwischenfinanzierung erfolgen.

Die Fußgängerzone obere Bahnhofstraße könnte, entgegen der Aussage im Bericht, umgehend und kurzfristig umgesetzt werden, wenn dies gewünscht wäre. Die Quartiersentwicklung Bahnhof Nord wurde mittlerweile ansatzweise in den Bericht aufgenommen, was nach seinem Dafürhalten jedoch noch fehlt, ist der Bereich der Energieraumplanung.

GV Metzler erläutert folgende Anträge des FORUMS:

Antrag 1 Baustart Ringstraße 2023

Antrag 2 Umsetzung Fußgängerzone Bahnhofstraße kurzfristig

Arch. Ritsch erläutert, dass die Ausarbeitung des Einreichprojektes zur Neugestaltung der Ringstraße im Jänner 2021 begonnen wurde. Die rathausinterne Bearbeitung läuft derzeit. Er merkt an, dass die jeweiligen Projektschritte sehr komplex sind und aufeinander abgestimmt sein müssen.

Alexander Kuhn stellt fest, dass die vom GRÜNEN FORUM geforderten Themen im Straßen- und Wegekonzept behandelt werden und dort auch richtig platziert sind.

GV Nesensohn (SPÖ) hat den Eindruck, dass sehr wohl Konsens besteht, was die wesentlichen Themen betrifft. Nicht das Auto, sondern die Aufenthaltsqualität soll im Vordergrund stehen.

GV Metzler stellt den Antrag, die Sitzung gem. § 48 Abs. 1 GG für weiterführende Verhandlungen zu unterbrechen. Der Antrag wird einstimmig angenommen. (33:0)

GV Metzler (FORUM) fasst die Ergebnisse aus den Besprechungen (Fraktionsvorsitzende und innerhalb der jeweiligen Fraktionen), welche während der Sitzungsunterbrechung stattgefunden haben, wie folgt zusammen:

- auf Seite 48 des Berichtsentwurfes steht geschrieben: *In langfristiger Perspektive wird die Ausdehnung der Fußgängerzone auf die obere Bahnhofstraße verfolgt.* Anstatt diesem Satz soll stehen: *Die Ausdehnung der Fußgängerzone im Zentrum soll weiter geprüft werden.*
- Der Berichtsentwurf soll, unter Berücksichtigung oben angeführter Änderung, beschlossen werden.
- Die Gemeindevertretung fordert das Land Vorarlberg auf, intensive und nachvollziehbare Schritte bezüglich Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Begegnungszone Ringstraße, mit dem Ziel Baustart 2023, zu setzen.

Die drei zuvor aufgelisteten Punkte gelangen als Anträge zur Abstimmung und erhalten einstimmige Zustimmung. (33:0)

Die Räumliche Ortskernentwicklungsplanung ROKEP mit allen Maßnahmen wird, unter Berücksichtigung der Änderung des angeführten Satzes, einstimmig beschlossen und zur Umsetzung frei gegeben. (33:0)

4. Änderungsvorschlag Flächenwidmungsplan, Teilfläche aus GST-NR 7284, Luise Allgäuer, St.-Eusebius-Straße

AZ: 031/02/22/42

Die Vorarlberger Energienetze GmbH beabsichtigt, die Schaltanlagen des Umspannwerkes Brederis in der St.-Eusebius-Straße, auf GST-NR 7283, zu erneuern. Nachdem für diese Erneuerung zusätzliche Grundfläche benötigt wird, wurden seitens der Betreiber Gespräche mit Luise Allgäuer, Eigentümerin des angrenzenden GST-NR 7284, geführt. Auf GST-NR 7283 und 7284 soll ein Betriebsgebäude errichtet werden.

Die betreffenden Liegenschaften sind als Freifläche Landwirtschaft (FL) gewidmet. In diesem Zusammenhang langte von der Vorarlberger Energienetze GmbH am 21.7.2020 ein Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan ein: die GST-NR 7284 soll von Freifläche Landwirtschaft (FL) in Freifläche Sondergebiet (FS) „Umspannwerk“ umgewidmet werden.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2020 die Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich empfohlen, hat aber gleichzeitig angeregt, nicht die gesamte GST-NR 7284 umzuwidmen, sondern nur jenen Bereich, auf dem das Umspannwerk errichtet werden soll. Dies betrifft auch eine Teilfläche der GST-NR 7283.

Vom Amt wird im konkreten Fall eine befristete Widmung vorgeschlagen. Die Bebauungsfrist beträgt sieben Jahre. Wenn innerhalb dieser Frist keine Bebauung erfolgt bzw. nicht zumindest damit begonnen wurde, wird die Folgewidmung ausgewiesen. Als Folgewidmung wird Freifläche Landwirtschaft (FL) vorgeschlagen.

Nachdem die GST-NRN 7283 und 7284 als Freifläche Landwirtschaft (FL) gewidmet sind und sich in der Landesgrünzone befinden, wurde ein Umwelterheblichkeitsprüfungsverfahren (UEP) durchgeführt. Durch die eingeholten Gutachten konnte festgestellt werden, dass durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis der UEP wird in den Erläuterungsbericht, der gemeinsam mit dem Lageplan vier Wochen öffentlich aufliegt, aufgenommen.

Während der Auflagefrist soll vom Amt geklärt werden, ob für die Herausnahme aus der Landesgrünzone eine Ersatzfläche erforderlich ist.

Gemäß § 23 Raumplanungsgesetz (RPG) wird folgender Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Planbeilage vom 10.5.2021, Zl. 031/02/22/42 einstimmig beschlossen: die als Freifläche Landwirtschaft (FL) gewidmeten Teilflächen der GST-NRN 7283 und 7284, sind befristet in Freifläche Sondergebiet „Umspannwerk“ umzuwidmen. Als Folgewidmung soll Freifläche Landwirtschaft (FL) festgelegt werden.

Die Planaufgabe für diesen Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes samt Ergebnis der durchgeführten Umwelterheblichkeitsprüfung hat gemäß § 21 RPG zu erfolgen. (33:0)

5. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Julia Profunser, Michael Reiner, GST-NR 1492/3, Sigibertweg 3

AZ: 031/03/34/2021

Die Antragsteller haben mit Eingabe vom 24.2.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.2.2021 um die baubehördliche Bewilligung für den Um- und Zubau des bestehenden Wohnhauses auf der Liegenschaft GST-NR 1492/3 angesucht.

Mit Ansuchen vom 17.3.2021 wurde zudem um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung angesucht. Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 55, BFZ 30 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf GZ 3 erhöhen.

Auf das Anhörungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 RPG konnte verzichtet werden, da sämtliche Nachbarn auf den Einreichplänen ihre Zustimmung zum Bauvorhaben erklärt haben. Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6.4.2021 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen.

Gemäß dem Ansuchen von Julia Profunser und Michael Reiner wird die Ausnahme auf Erhöhung der GZ von 2,5 auf 3,0, GST-NR 1492/3, Sigibertweg 3, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 22.2.2021 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)

6. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Rene Kling, GST-Nr. 2487/4, Hadeldorfstraße

AZ: 031/03/34/2021

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 9.4.2021 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 30.3.2021 um Genehmigung von Ausnahmen der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung für die geplante Errichtung eines Mehrwohnungsgebäudes mit insgesamt drei Wohneinheiten auf der Liegenschaft GST-NR 2487/4 angesucht. Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ 60, BFZ 40 und GZ 2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ 70, BFZ 40,50 und GZ 3 erhöhen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 RPG sind keine Stellungnahmen eingelangt. Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Gestaltungsbeirates.

Der Ortsentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6.4.2021 einstimmig die Empfehlung abgegeben, die beantragte Ausnahme zu erteilen

Gemäß dem Ansuchen von Rene Kling wird die Ausnahme auf Erhöhung der BNZ von 60 auf 70, der BFZ von 40 auf 40,50 und der GZ von 2,5 auf 3,0, GST-NR 2487/4, Hadeldorfstraße 36, KG Rankweil, nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 30.3.2021 gemäß § 35 RPG einstimmig erteilt. (33:0)

7. Verbücherung Ausbau Oberer Paspelsweg

AZ: 612/01/608

Im Bereich des Oberen Paspelsweges sind die Baumaßnahmen bei der neuen Straßenführung mittlerweile abgeschlossen. Die neu errichtete Zufahrtsstraße, GST-NR 7513/4, ist zwischenzeitlich im grundbücherlichen Eigentum der Marktgemeinde Rankweil. Der Obere Paspelsweg wurde im Zuge der Straßenbauarbeiten im Bereich des Spielplatzes verbreitert. Nach neuerlicher Planbescheinigung durch das Vermessungsamt (Bescheid vom 17.3.2021) kann diese Verbücherung im vereinfachten Verfahren nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) auf Grundlage der damals bereits erstellten Vermessungsurkunde der Rapatz Vermessung ZT GmbH vom 8.3.2019 (GZ 43191_B/18) nunmehr durchgeführt werden.

Es wird einstimmig beschlossen, die Verbücherung der Verbreiterung des Oberen Paspelsweges gemäß dem Plan des Vermessungsbüros Rapatz vom 8.3.2019, GZ 43191_B/18 im vereinfachten Verfahren nach § 15 LiegTeilG durchzuführen. (33:0)

8. Bezeichnung von Verkehrsflächen

AZ: 612/05/54/le

Die Gemeinde kann durch Verordnung gem. § 15 Abs. 3 Gemeindegesetz die in ihrem Gebiet gelegenen Verkehrsflächen mit Namen bezeichnen.

Der neu erstellte Radweg, welcher einen Lückenschluss im Landesradroutennetz darstellt, beginnt in der Schweizer Straße, ca. 50 Meter östlich der Kreuzung L52 Gisinger Straße/Schweizer Straße. Er führt anschließend über GST-NR 7412/4, östlich des Kunert-Areals, dann über eine Brücke über den Ehbach und in weiterer Folge über das gemeindeeigene Grundstück Nr. 7403 in den Maldinaweg. Die Einmündung ist ca. 20 Meter östlich vom Oberen Petzlernweg.

In der Flurnamenkarte ist für den Bereich in dem sich der neue Radweg befindet der Flurname Madlüns nachgewiesen. Somit wird nach eingehender Beratung mit dem Gemeindecarchivar, in Absprache mit dem Straßenbenennungsausschuss, vorgeschlagen, den Radweg als „Madlünsweg“ zu benennen.

Dem neuen Radweg zwischen der Schweizer Straße und dem Maldinaweg wird einstimmig der Name Madlünsweg zugewiesen. (33:0)

9. Geschäftsführerwechsel Sozialzentrum Rankweil GmbH

AZ: 421/01/08

Mit Schreiben vom 19.2.2021 haben Monika Sonnweber und Mario Gonner (OMIGO OG) die Gemeinde über die Beendigung des Beratungsvertrags mit der Sozialzentrum Rankweil GmbH per 30.6.2021 informiert. Mario Gonner wird 70 Jahre alt, auch Monika Sonnweber hat das gesetzliche Pensionsalter erreicht. Die beiden haben als OMIGO OG das Haus Klosterreben die letzten 10 Jahre aufgebaut und hervorragend geleitet. Das Haus hat über die Landesgrenzen hinaus einen sehr guten Ruf.

Die Geschäftsführung blieb bisher aus formalen Gründen beim Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin der Marktgemeinde. Das GmbH Gesetz schreibt vor, dass der Geschäftsführer eine natürliche Person sein muss und das war bei der OMIGO OG nicht der Fall. De facto hatte Mario Gonner die operative Führung des Sozialzentrums inne, der Beirat hat steuernde und strategische Funktionen. Deshalb wurde nun die Stelle eines Geschäftsführers ausgeschrieben.

Aus dem Auswahlverfahren, das von der Mayer Personalmanagement GmbH begleitet wurde, ging Markus Strolz als Erstgereihter hervor. Der Beirat der Sozialzentrum Rankweil GmbH hat Herrn Strolz einstimmig als Geschäftsführer der Sozialzentrum Rankweil GmbH empfohlen. Für die Nachfolge von Monika Sonnweber konnte eine interne Lösung gefunden werden. Barbara Bischof-Gantner wurde vom Beirat zur neuen Pflegedienstleitung bestellt. Diese Entscheidung gewährleistet eine Kontinuität in der Leitung des Hauses. Frau Bischof-Gantner war auch in die Auswahl des Geschäftsführers eingebunden.

GR Schwazta (FORUM) möchte den Antrag dahingehend erweitern, dass der Gesellschaftsvertrag und der Firmenbucheintrag entsprechend angepasst werden sollen.

Die Gemeindevertretung beschließt als Generalversammlung einstimmig, gemäß § 34 GmbHG die Abberufung von Bürgermeisterin Mag. Katharina Wöß-Krall als Geschäftsführerin der Sozialzentrum Rankweil GmbH per 1.6.2021. Zum neuen Geschäftsführer der Sozialzentrum Rankweil GmbH wird Herr Markus Strolz MBA BSc einstimmig ernannt. (33:0)

Sowohl der Gesellschaftsvertrag wie auch der Firmenbucheintrag sind entsprechend anzupassen.

10. Gemeindepolizeiliche Verordnung, Sport- und Freizeitanlage Gastra

AZ: 262/04

Aufgrund von Anrainerbeschwerden bzgl. Lärm etc. wurden im Jahr 2020 von der Marktgemeinde unterschiedliche Maßnahmen gesetzt (u.a. neue Beschilderungen, Gummimatten auf Blechabdeckungen, verstärkte Kontrollen durch Polizei, Präsenz der Offenen Jugendarbeit, ...). Seit April 2021 sind wieder vermehrt Beschwerden bzgl. Lärm von Anrainern eingegangen. Es wurden sowohl von Seiten der Polizei, Jugendarbeit, der Fachabteilung Jugend, Kultur, Sport & Vereine als auch von GR Jenny Gespräche mit Anrainern geführt. Vom Amt wurden Vorschläge zur Verbesserung der Situation gemacht.

So wird vorgeschlagen, eine eigene ortspolizeiliche Verordnung für die Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ zu erstellen, um auch eine Handhabe bei Verstößen zu haben. In dieser Verordnung soll verpflichtend eine Mittagsruhe zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr vorgeschrieben werden bzw. ein Verbot enthalten sein, mit Skateboards und ähnlichen

lärmverursachenden Sportgeräten die Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ - mit Ausnahme des eigens dafür vorgesehenen Skateplatzes - zu befahren. Die Intention ist nicht die Jugendlichen bei Übertretungen zu bestrafen, sondern sie zu sensibilisieren.

Sollten wiederholt Übertretungen erfolgen, kann auch eine Strafe ausgesprochen werden. Des Weiteren ist ein Gespräch mit Anrainern, Bgm. Katharina Wöß-Krall, Vize-Bgm. Andreas Prenn und GR Helmut Jenny geplant, in welchem die Gemeinde ihre Haltung gegenüber den Spiel- und Freiplätzen in Rankweil erklären soll. Aus Sicht des Amtes sollte die Jugend auch weiterhin ihren Platz im Zentrum der Gemeinde haben.

Die Neuerlassung einer Verordnung nur für die Sport- und Freizeitanlage „Gastra“ macht die Änderung bzw. Anpassung der bestehenden ortspolizeilichen Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen erforderlich (Aufenthaltsverbot von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und Herausnahme der Sport- und Freizeitanlage „Gastra“).

GV Fischer (FORUM) berichtet, dass das Grüne FORUM Einschränkungen gegenüber Jugendlichen nicht befürwortet und sich daher gegen die ortspolizeiliche Verordnung ausspricht. Dies wird anhand einiger Beispiele begründet.

GR Jenny (RVP) erläutert die Hintergründe, welche zu diesem Vorschlag geführt haben. Er zeigt sich sehr verständnisvoll gegenüber den Jugendlichen und möchte ebenfalls keine gravierenden Einschränkungen. Die geforderte Mittagspause sieht er jedoch als unerlässlich, um die Anrainerrechte zumindest in dieser Zeit zu wahren.

**Die ortspolizeiliche Verordnung für die Sport- und Freizeitanlage Gastra, gemäß Entwurf vom 6.5.2021, und die Anpassung der bestehenden Verordnung zum Schutz der öffentlich zugänglichen Flächen, Entwurf vom 6.5.2021, werden mehrstimmig beschlossen. (25:8 FORUM gesamt)
Die Verordnungen sind entsprechend kundzumachen.**

11. Grundsatzbeschluss Beibehaltung von Volksabstimmungen

AZ: 024/06

Mit Erkenntnis vom 6.10.2020 hat der Verfassungsgerichtshof Teile des Landesvolksabstimmungsgesetzes, des Gemeindegengesetzes und des Landesverfassungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen betreffen das Recht vom Volk ausgehende Volksabstimmungen durchzuführen.

Die aufgehobenen Bestimmungen ermöglichten, dass Volksabstimmungen nicht nur von der Gemeindevertretung beschlossen werden, sondern, unter gewissen Voraussetzungen, ausschließlich vom Volk verlangt werden konnten. Das ist letztlich eine Gesetzgebung ausgehend vom Volk, ohne, dass zuständige Gemeindeorgane (insb. die vom Volk gewählte Gemeindevertretung) an der Willensbildung beteiligt sind.

Auslöser dieser Entscheidung war bekanntlich die in der Gemeinde Ludesch durchgeführte Volksabstimmung, ob eine Fläche in der Landesgrünzone bleiben soll.

Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass es nicht um die gänzliche Abschaffung von Volksabstimmungen geht, sondern nur um Volksabstimmungen, die vom Volk selbst ausgehen. Nach wie vor ist es möglich, dass die Gemeindevertretung beschließt, dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden soll und sich dann nach der durchgeführten Volksabstimmung dem Willen des Volkes unterwirft bzw. entsprechende Handlungen setzt, um den Volkswillen umzusetzen. Dies ist auch auf Bundesebene im Art. 42 und 43 Bundesverfassungsgesetz so geregelt.

Bis Jahresende 2021 bleibt Zeit, die Bestimmungen in den betroffenen Landesgesetzen zu „reparieren“. Diese Zeit möchten die Vertreter der Initiative Ludesch sowie weitere Bürgerinnen und Bürger, die mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht

einverstanden sind nutzen, um sich auf mehreren Ebenen für die Beibehaltung der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen einzusetzen, damit letztlich vom Volk ausgehende Volksabstimmungen nach wie vor möglich sind.

Unter anderem wurde dazu in mehreren Vorarlberger Gemeinden, so auch in Rankweil, mit Schreiben vom 10.3.2021, ein Antrag zur Durchführung einer Volksabstimmung gestellt. Die Fragestellung lautet:

Soll die Gemeindevertretung sich auf sämtlichen politischen Ebenen dafür einsetzen, dass von Bürgerinnen und Bürgern erwirkte und verbindliche Volksabstimmungen auf Gemeindeebene möglich sind?

Aus Sicht des Amtes und des Gemeindeverbandes ist diese Fragestellung aus mehreren Gründen unzulässig. Sie ist einerseits zu wenig konkret, andererseits dürfen nur Fragen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gestellt werden und nicht Fragen, welche die Bundesverfassung betreffen, da sie übergeordnetem Recht widersprechen (§ 60 Landes-Volksabstimmungsgesetz).

Es ist aus Sicht des Amtes und des Gemeindeverbandes aber auch gar nicht notwendig, eine solche Frage dem Volk zu stellen, da politische Vertreter sich jederzeit und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf politischer Ebene entsprechend dafür einsetzen können, dass vom Volk ausgehende Volksabstimmungen nach wie vor möglich sind, bzw. dass die aufgehobenen Bestimmungen aufrecht bleiben.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, dass die Bestimmungen der entsprechenden Landesgesetze der Bundesverfassung widersprechen, ist für die Beibehaltung der aufgehobenen Bestimmungen eine Änderung der Bundesverfassung notwendig. Dafür können sich die Gemeindevertreter*innen jederzeit einsetzen, weshalb es nicht notwendig ist, das Volk vorher darüber zu befragen.

Den Antragstellern wurde daraufhin seitens des Amtes mitgeteilt, dass der Antrag vermutlich als unzulässig zurückgewiesen werden wird, sich die politischen Vertreter aber jederzeit für dieses Anliegen einsetzen können und dies durch einen Gemeindevertretungsbeschluss bekräftigt werden soll.

Der Antrag wurde in weiterer Folge zurückgezogen. Der Gemeindeverband hat eine entsprechende Resolution vorbereitet, welche von der Gemeindevertretung nunmehr beschlossen werden soll. Mit dieser Resolution soll das Anliegen bekräftigt werden, dass vom Volk ausgehende Volksabstimmungen nach wie vor zulässig sein sollen. Auch andere Gemeinden bzw. Städte haben entsprechende Beschlüsse gefasst bzw. werden dies noch tun.

GV J. Herburger (FORUM) fasst die Hintergründe, welche zu dieser Situation geführt haben zusammen und würde befürworten, wenn die Gemeindevertretung diese Grundsatzentscheidung trifft, da so ein wichtiges Signal gesetzt wird.

Der Resolution zum Volksabstimmungsverfahren in den Gemeinden, mit welcher der Bundesverfassungsgesetzgeber ersucht wird, die verfassungsgesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die den Landesgesetzgeber ermächtigen, Regelungen zu erlassen, wonach von den stimmberechtigten Gemeindebürger*innen initiierte Volksabstimmungen über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde durchgeführt werden können, wird einstimmig zugestimmt. (33:0)

12. Wertanpassung Verpachtung landwirtschaftliche Grundstücke

AZ: 840/4 ama

Bei der Neuregelung der Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke wurde u.a. die Wertsicherung des Pachtzinses vereinbart. Es heißt dort: „Die Veränderung gemäß Lebenshaltungskostenindex, herausgegeben vom Amt der VlbG. Landesregierung, wird

nach Beschlussfassung im zuständigen Gemeindeorgan alle zwei Jahre dem Pächter mitgeteilt."

Den Landwirten wird, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung bzw. zeitgleich mit der Pachtvorschreibung im Herbst 2021, ein entsprechendes Informationsschreiben übermittelt.

Die Veränderung ergibt sich auf Basis der aktuellen Indexzahlen gemäß Beilage wie folgt: Index 12/2018 142,3, Index 12/2020 146,5, Steigerung somit 2,95%.

Der bisherige Pachtzins der Kategorie B betrug netto 2,30 € pro Ar/Jahr (Zuschläge für A-Flächen bzw. Abschläge für C-Flächen).

Für die Vorschreibung im Herbst 2021 beträgt die Pachtzinsbasis somit 2,37 € zzgl. 20% MwSt.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 8.3.2021 wurde die Indexanpassung des Pachtzinses bereits befürwortet.

Der Pachtzins für gemeindeeigene landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird im Sinne der Pachtverträge von bisher netto 2,30 € pro Ar/Jahr (Kategorie B) auf netto 2,37 € pro Ar/Jahr valorisiert. Entsprechend dem Grundpreis gibt es Zu- oder Abschläge bei Flächen der Kategorie A (+15%) oder C (-50%).

13. Genehmigung der Verhandlungsschriften über die 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.3.2021

Zur Verhandlungsschrift der 3. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.3.2021 werden keine Einwände erhoben. Diese gilt somit als **einstimmig genehmigt**.

14. Allfälliges

GV Metzler (FORUM) erkundigt sich, ob die auf GST-NR 6054 errichtete Padel-Tennis-Anlage bewilligt wurde. Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Gebr. Berthold GmbH & Co.KG.

Die Vorsitzende informiert, dass bereits mehrere Gespräche mit dem Betreiber stattgefunden haben. Die Bauwerke hätten nicht errichtet werden dürfen, ein entsprechendes Verfahren läuft derzeit. Auch im Hinblick der Überspannung der Liegenschaft durch die Hochspannungsleitung ist zu prüfen, ob ein solches Bauwerk an diesem Standort überhaupt errichtet werden darf.

Ende der Sitzung: 23:15 Uhr



Bgm. Mag. Katharina Wöb-Krall
Vorsitzende



Christian Breuß, MAS
Schriftführer

